

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

### 1. Generelles

Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Vermieters.

### 2. Mietobjekt

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen vereinbarten Geräte zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Das Mietobjekt samt Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters.

### 3. Verwendung

Der Anwender verpflichtet sich dem Vermieter zu melden, wenn er für die Benützung des jeweiligen Mietobjekts eine Instruktion benötigt. Ohne Absprache mit dem Vermieter werden keinerlei Abänderungen an der Maschine vorgenommen. Betriebs- und Wartungsvorschriften, welche durch den Anwender auszuführen sind, müssen strikte eingehalten werden. Der Mieter muss bei Übernahme und dann wöchentlich, eine Niveauekontrolle durchführen (Motorenöl, Kühlwasser und Hydrauliköl). Servicearbeiten werden in jedem Fall durch den Vermieter ausgeführt.

Sämtliche Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und werden durch den Vermieter behoben (Ausnahmen werden nur mit gegenseitigem Einverständnis bewilligt). Für einen Ausfall bei Störung, bei wetterbedingtem Unterbruch etc. gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion und lehnt jeglichen Anspruch auf Schadenersatz ab. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn zwischen dem Schaden und dem Anwender keinerlei Zusammenhang gesehen wird; wobei dies ausschliesslich der Vermieter bestimmt.

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgerät einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere ist Untermiete strikte untersagt.

Bei speziellen Anwendungen wie z.B. Maler-, Schweiss- oder Reinigungsarbeiten mit säurehaltigen Lösungen, muss das Gerät zum Schutz abgedeckt oder sogar aus dem Raum entfernt werden. Farbschäden werden in diesem Falle verrechnet und nach Ermessen des Vermieters ausgebessert oder frisch gespritzt. Arbeiten mit Spritzbeton oder Sandstrahlen sind nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mit den gemieteten Geräten nur entsprechend ausgebildetes Personal arbeitet.

Maschinen ohne Strassenzulassung und Nummernschild, dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen bewegt werden. Für daraus entstehende Schäden, Bussen oder Schadenersatzforderungen, z.B. aus Unfällen und anderem, haftet der Mieter vollumfänglich.

### 4. Schadensverrechnung

Vom Anwender verursachte Schäden werden dem Mieter weiterverrechnet. Handelt es sich jedoch um einen Versicherungsfall (meist nur neuere oder eingelöste Maschinen versichert), wird dem Mieter der Selbstbehalt in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit bei Einverständnis beider Parteien, Maschinen, welche nicht versichert sind und denen während der Mietdauer grosse Schäden zugefügt wurden, abzukaufen.

### 5. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit dem Tag der Lieferung zum Kunde bzw. der Abholung des Gerätes durch den Mieter und endet mit dem Eingangsdatum beim Vermieter oder nach Absprache auf Platz für den nächsten Mieter. Der Vermieter bemüht sich das Gerät termingerecht und in bestmöglichem Zustand dem Mieter zur Verfügung zu stellen, wobei er das gleiche bei der Rückgabe vom Mieter auch erwartet (aufgetankt und gereinigt). Für allfällige (Liefer-)Verzögerungen gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion. Auftragsänderungen müssen dem Vermieter min. 24 Stunden im Voraus bekannt gegeben werden, ansonsten behält sich der Vermieter das Recht vor, 50% des Auftrages in

Rechnung zu stellen. Nachträgliche Meldung über Mietunterbrüche wird nicht akzeptiert. Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche Daten mittels Überwachungssystem zu erfassen und (z.B.) bei Betrug mit einem Zuschlag in eigenem Ermessen zu verrechnen, oder für weitere Zwecke zu verwenden. Die Verantwortung geht auf den Mieter über sobald das Gerät dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.

### 6. Abrechnung

Die Maschinen können nach Tagen, Wochen oder Monaten gemietet werden (in Ausnahmefällen nach Stunden) und werden auch nach dem entsprechenden Tarif verrechnet. Spezialkonditionen bei Langzeit- und Flottenmiete möglich.

Der Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 8 Stunden am Tag. Die Maschinen können 6 Tage pro Woche gemietet werden (nicht am Sonntag). Bei Vermietungen da das Wochenende dazwischen ist, wird der Sonntag nicht verrechnet (Samstag wird nur bei Ausnahmen nicht verrechnet). Es ist untersagt, die Maschinen der acmoag.com am Sonntag zu benützen. Mehrschichtiger Betrieb ist mit dem Vermieter vorher abzusprechen und kostet der normale Tarif plus 20% (Kontrolle über Datenerfassung).

Transport- und Treibstoffkosten sind im Mietzins nicht inbegriffen und werden separat verrechnet. Auch eine allfällige Reinigung wird aufgeschlagen.

Maschinen werden auf allen Maschinen mit einem Stundenansatz von 80.-/h berechnet, wobei Hin- und Rückreise zählt und -.85/km verrechnet wird.

### 7. Transport

Transporte werden nur bei rechtzeitiger Ankündigung gewährleistet, das heisst bis zu 8 Stunden im Voraus. Ausnahmen die eine Umorganisation der Fahrkombination zur Folge haben, werden nur im äussersten Notfall gemacht.

### 8. Verwendung mit Maschinist

Sämtliche Maschinen können, unter Berücksichtigung einer Reservationsfrist von 2 Wochen, bis und mit Samstag mit einem Maschinisten von uns gebucht werden.